

Landesverband "Frau & Handwerk" Saarland e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen .Landesverband Frau & Handwerk Saarland e.V.,
Kurzbezeichnung: „f & h Landesverband Saar e.V.“.
Er ist im Vereinsregister Saarbrücken unter der Nr. VR 5043 eingetragen.
- 2) Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Berufsbildung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Unterstützung der Aktivitäten von „Frau & Handwerk" - einer Einrichtung der Handwerkskammer des Saarlandes;
 - b. die Förderung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung der im Handwerk tätigen Unternehmerfrauen nach rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten;
 - c. die Durchführung von Vortrags-, Diskussions- und Seminarveranstaltungen zu Fragen der Unternehmensführung, der Persönlichkeitsbildung und der Handwerks- und Wirtschaftspolitik.
- 3.) Die Aktivitäten des Landesverbandes sollen branchenübergreifend die Kontakte der Unternehmerfrauen und der im saarländischen Handwerk beschäftigten Frauen untereinander fördern .
- 4.) Der Landesverband pflegt ferner die Zusammenarbeit in allen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, insbesondere denen des Handwerks und der Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied im Landesverband können alle Unternehmerfrauen aus dem Bereich des Handwerks werden.

Zu Unternehmerfrauen gehören insbesondere.

- selbständige Handwerksmeisterinnen und Inhaberinnen von Handwerksbetrieben.
 - Ehegattinnen bez. Lebenspartnerinnen von selbständigen HandwerksmeisterInnen und von Inhaberinnen von Handwerksbetrieben. sowie deren Lebensgefährtinnen.
 - Frauen, die als Führungskräfte im Handwerksunternehmen beschäftigt sind sowie
 - Frauen, die in ihrer Tätigkeit mit dem Handwerk kooperieren bzw. im handwerklichen Bildungsbereich tätig sind.
- 2) Die Mitglieder des Arbeitskreises Frau & Handwerk sind automatisch Mitglieder des Landesverbandes.
- 3) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Dienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5) Der Landesverband kann natürliche und juristische Personen als Mitglied aufnehmen, die seinem Vereinszweck, insbesondere die dem Handwerk beruflich bzw. der Wirtschaft nahestehen und die Interessen des Vereins wirtschaftlich fördern oder in sonstiger Weise mit dem Verband kooperieren wollen (Fördermitglieder).
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
Sie endet mit
- dem Tod des Mitglieds,
 - durch den Ausschluss aus dem Verein.
- sowie
- durch freiwilligen Austritt.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsmäßige Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt
sowie

fällige Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht zahlt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder entspricht mindestens der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand
- Kassenprüferin

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung an die letzte von dem jeweiligen Mitglied mitgeteilte Adresse folgenden Tag.
- 2) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Geschäftsbericht
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 6. Im Wahljahr Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes. der Kassenprüfer sowie Bestätigung des erweiterten Vorstands.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand richten. Davon ausgeschlossen sind Satzungsänderungen, Erhöhung der Mitgliedsbeiträge sowie Vorstandswahl oder Abwahl. Der Antrag muss spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen mit Angabe des Zwecks und der Gründe von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von einer Woche durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin durch Beschluss.

Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt. Zur Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden

- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin.
Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird die besondere Mehrheit bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins nicht erreicht, ist mit Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl der Kassenprüferin ist zulässig.

Konkret hat die Kassenprüferin folgende Aufgaben:

- Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie maximal 5 weiteren Mitgliedern.
Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin und die Schatzmeisterin sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Haftung ist soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
Die Wahl des Vorstandes folgt für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin fernmündlich oder in Textform einberufen werden können.
Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin, anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/ Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin.
- 4) An Beratungen und Beschlussfassungen über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- 5) Der Vorstand ist auch beschlussfähig wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Körperschaft.
- 3) Die Tätigkeit des Vorstandes und die Tätigkeit aller Inhaber von Vereinsämtern ist grundsätzlich ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, erstattet. Ebenso kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung im Rahmen der Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über die Zahlung entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Der Landesverband kann durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Verein aus einem wichtigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die "Stiftung Saarländisches Handwerk - Winfried E. Frank Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in die Wirksame umzudeuten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 11 Datenschutz

Auch Vereine sind dem Schutz der Mitgliederdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Es sollten nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst werden. Auf diese Regelung sollte im Aufnahmeverfahren und in der Beitrittserklärung hingewiesen werden.

§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

'...'

~

'...'

'_'